

# ANTRAG

*Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020*

*Gremium: Bundesversammlung*

*Beschlussdatum: 04.10.2020*

## **A24\_SÄANEU2: Änderung der Ämterkonstellation von Vorständen (Diözesanebene)**

**Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:**

1 Folgende Ziffer der Satzung der Diözesanebene

2 **ALT**

3 26. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.  
4 Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein  
5 Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB  
6 befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- 7 - die Diözesanvorsitzende;
- 8 - der Diözesanvorsitzende;
- 9 - die Diözesankuratin/ der Diözesankurat.

10 Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren  
11 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und  
12 endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach  
13 der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt,  
14 bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende  
15 der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der  
16 Diözesankuratin / des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom  
17 Bischof der Diözese.

18 wird geändert in:

19 **NEU**

20 26. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.  
21 Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein  
22 Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB  
23 befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- 24
- 25 - **zwei Diözesanvorsitzende;**
- 26 - **ein\*e Diözesankurat\*in.**

27 **Die Ämter der beiden Diözesanvorsitzenden müssen mit Menschen**  
28 **unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.**

29 Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren  
30 gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und  
31 endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach  
32 der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt,  
33 bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende  
34 der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der **der/des**  
35 **Diözesankurat\*in** erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.

## Begründung

Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche Identität "positiv" eintragen zu lassen. Wie damit in den Vorstandämtern der DPSG umzugehen ist, konnte auf der 84. Bundesversammlung in Halle nicht abschließend geklärt werden, so dass u.a. hierfür die AG Geschlechtergerechtigkeit und Sexuelle Vielfalt eingerichtet worden ist. Wie auch auf der damaligen Bundesversammlung durch die verschiedenen Anträge hat die AG mehrere Varianten durchgesprochen und durchgespielt.

Aus der „vordergründigen“ Logik heraus müsste die Parität aufgehoben werden, um nicht mehr das Geschlecht als Merkmal für das Vorstandsamt, und somit eine unerwünschte Geschlechter- und damit verbundene Eigenschaftszuschreibung vorliegen zu haben. Jedoch hat die AG in ihrer Rechercharbeit und der damit ausführlichen Beschäftigung mit der Thematik festgestellt, dass zum einen das Dritte Geschlecht als auch das Geschlecht als Spektrum erstmal zum gelebten Thema in der Gesellschaft und somit auch in der DPSG werden muss, um Akzeptanz, Toleranz und ein gegenseitig bereicherndes Miteinander zu schaffen. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist eine aktuelle gesellschaftliche „Baustelle“ und ist in den (Jugend)Verbänden angekommen. Die AG sieht es als wichtig und richtig an, dass die DPSG hier mitzieht

und sich entscheidend einbringt - gerade, weil unsere Werte und Erziehungsidee das vermitteln. Vor allem mit ihren „repräsentativen“ Ebenen (Diözesan- und Bundesebene) kann sie in der jugendpolitischen und kirchlichen Vertretung ein Zeichen setzen und voranschreiten.